

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/48ebeae1-f189-35f5-8f00-5759b7856f4c>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 140 StGB - Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in [§ 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4](#) und 5 letzte Alternative oder in [§ 126 Absatz 1](#) genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach [§ 176 Absatz 1](#) oder nach den [§§ 176c](#) und [176d](#)

1. belohnt, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts ([§ 11 Absatz 3](#)) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

